

Wie verhindern Sie, dass Ihr Steuersatz wegen einer Abfindung in die Höhe schnellt?

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

berufliche Veränderungen können vielfältige Gründe haben. Geht der Trennungswunsch von Ihrem Arbeitgeber aus, haben Sie bei längerer Betriebszugehörigkeit üblicherweise Anspruch auf eine Abfindung. Erhalten Sie ein Angebot, können Sie dieses von einem Anwalt für Arbeitsrecht prüfen lassen - oft ist mehr für Sie drin, als Sie denken.

Auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Themen spielen bei Abfindungen eine wichtige Rolle: Aus steuerlicher Sicht liegt nur dann eine Abfindung vor, wenn mit einer Zahlung Nachteile durch die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses entschädigt werden. Ansprüche, die noch mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängen, wie z.B. laufende Gehaltszahlungen vor Ende der Kündigungsfrist, gelten dagegen nicht als Abfindungen. Damit es trotz der außerordentlichen Einkünfte zu keiner außergewöhnlich hohen Steuerbelastung kommt, gibt es die sog. Fünftelregelung. Diese greift, wenn Ihnen die Abfindungszahlung innerhalb eines Kalenderjahres zufließt, obwohl Sie die Einkünfte über mehrere Jahre erwirtschaftet haben, und wirkt sich evtl. auch für Sie steuermindernd aus.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über Ihre steuerlichen Möglichkeiten bei Abfindungszahlungen. Bei diesem komplexen Thema kommt es jedoch stark auf den Einzelfall an. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie verhindern Sie, dass Ihr Steuersatz wegen einer Abfindung in die Höhe schnellt?

Sparen Sie mit Hilfe der Fünftelregelung jede Menge Steuern!

Sie erhalten von Ihrem Arbeitgeber eine Zahlung im Zusammenhang mit der Auflösung oder Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Bekommen Sie das Geld für die Arbeit, die Sie vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet haben? Nein Ja Fließt Ihnen der Betrag innerhalb Nein eines Kalenderjahres zu? Ja Die Anwendung der sog. Es handelt sich um laufenden Fünftelregelung kann sich lohnen. Arbeitslohn, der dem normalen Lohnsteuerabzug unterliegt. Diese soll eine zusätzliche Steuerbelastung verhindern, die durch die Zusammenballung von laufenden Einkünften mit einer Einmalzahlung (z.B. Abfindung) entstehen kann.

Wie funktioniert die Fünftelregelung?

- Die Lohnsteuer wird für ein Fünftel der Abfindung berechnet und die sich für dieses Fünftel ergebende Steuer anschließend mit fünf multipliziert.
- Die Berechnung des Arbeitgebers beim Lohnsteuerabzug sollte kontrolliert werden, denn oftmals passieren hier Fehler.

Weitere Voraussetzungen der Fünftelregelung:

- Entweder die gezahlte steuerpflichtige Abfindung muss höher sein als der durch die Kündigung bis zum Jahresende entgehende Arbeitslohn
- oder Ihre Jahreseinkünfte zusammen mit der Abfindung und anderen Einkünften (z.B. aus einem neuen Arbeitsverhältnis) müssen höher sein, als sie ausgefallen wären, wenn Sie das alte Arbeitsverhältnis fortgesetzt hätten.

Vorteile der Anwendung bei Abfindungen:

- · Geringere Steuerbelastung möglich.
- Vorteilhaft, wenn Sie im Jahr der Abfindung keine weiteren Einkünfte erzielen. Schon Arbeitslosengeld kann zu Steuerbelastungen führen.

Nachteile der Anwendung bei Abfindungen:

- Nachteilig bei Zusammenveranlagung, wenn der Partner eigene steuerpflichtige Einkünfte hat. Ggf. ist eine Einzelveranlagung dann günstiger.
- Bei einem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes von 42 % bringt die Fünftelregelung keine Vorteile. Hier kann geprüft werden, ob eine Auszahlung der Abfindung in mehreren Jahresbeträgen vorteilhafter ist.

Gut zu wissen!

- Abfindungsbeträge können steuerfrei sein, wenn sie als Einmalzahlung in die staatlich geförderte Altersvorsorge investiert werden.
- Abfindungen, die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, sind sozialversicherungsfrei und es fallen keine Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge darauf an.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung von Abfindungen können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren. Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2021